

Christoph Bloch

Elektronische Kommunikation mit Gerichten aus der Sicht des Anwalts **Zusammenfassung des Referats von Lucien Lazzarotto an der Tagung für Informatik und Recht 2006**

Es werden diejenigen Fragen besprochen, welche sich jeder Anwalt als potentieller Nutzer einer neuen Technologiestellen sollte, um sich für oder gegen deren Verwendung zu entscheiden.

Inhaltsübersicht

- I. Ist es rechtlich zulässig?
- II. Ist es technisch möglich?
- III. Ist es nützlich für den Anwalt?
- IV. Umsetzung in der Kanzlei
- V. Zukunftsmusik oder Realität?
- VI. Ist es unausweichlich? – Perspektiven

I. Ist es rechtlich zulässig? ^

[Rz1] Mit den Artikeln 39 Abs. 2, 42 Abs. 4, 48 Abs. 2 und 60 Abs. 3 des (noch nicht in Kraft stehenden) Bundesgerichtsgesetzes und dem Ausführungsreglement des Bundesgerichts (liegt als Vorentwurf vor) stehen die gesetzlichen Grundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Bundesgericht schon sehr bald bereit. So gar schon in Kraft getreten ist das Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) sowie Art. 14 Abs. 2^{bis} OR, welche die elektronische Signatur und ihre Gleichstellung mit der handschriftlichen Unterschrift regeln. Auf kantonaler Ebene gibt es zwar noch kaum ausdrückliche Regelungen, doch ist die Gesetzgebung in vielen Kantonen dem elektronischen Rechtsverkehr gegenüber neutral, sodass er grundsätzlich erlaubt ist.

[Rz2] Insgesamt lässt sich festhalten, dass die gesetzlichen Grundlagen (beinahe) bereits sind.

II. Ist es technisch möglich? ^

[Rz3] Mit standardisierten Dokumentformaten (XML, PDF), sicheren Kommunikationsprotokollen (OSCI), der elektronischen Signatur (Swiss Sign), sicheren Austauschplattformen (IncaMail, ein «elektronisches Einschreiben») und spezialisierten Client-Applikationen (eGovLink v. 2 oder das entsprechende Outlook-Add-On) liegt die notwendige technische Werkzeuge vor. Gewisse Bestandteile befinden sich allerdings noch in der Testphase, sodass auch hier gilt: Die Werkzeuge sind (beinahe) bereit.

III. Ist es nützlich für den Anwalt? ^

[Rz4] Gewisse mögliche Vorteile der neuen Technologien scheinen auf der Hand zu liegen, werden vorliegend aber eher kritisch beurteilt: Die hohe Geschwindigkeit der elektronischen Kommunikation, die Verfügbarkeit rund um die Uhr und die damit verbundene Flexibilisierung bei der Fristenverwaltung kann ein vorsichtiger Anwalt kaum ausnützen, da er für den Fall eines technischen Ausfalls immer darauf vorbereitet sein muss, auf die klassischen Mittel (Papier, eingeschriebener Brief) auszuweichen.

[Rz5] Einsparungen beim Papier bringt digitale Technik gemäss aller Erfahrung keine; Einsparungen beim Portofallen, falls überhaupt, nur geringe an, denn die sichere elektronische Kommunikation ist auch nicht gratis zu haben.

[Rz6] Als ausschlaggebender Vorteil aus der Sicht der Anwaltschaft wird hingegen der Umstand bewertet, dass das Führen vollständiger elektronischer Dossiers ermöglicht und damit die Grundlage für eine rationellere Dossierverwaltung gelegt wird. Einerseits wird es nicht mehr notwendig sein, dass der Absender elektronisch vorhandene Dokumente für den Postversand ausdruckt, obwohl sie der Empfänger wieder digitalisieren (d.h. einscannen) muss. Andererseits ermöglicht die moderne Datenstrukturierungs- und Verwaltungstechnik, dass die gesamte Information aus vorhandenen Dossiers schnell und gezielt durchsucht werden kann, so dass sie für neue Fälle weitergenutzt werden kann.

IV. Umsetzung in der Kanzlei[^]

[Rz7] Es werden die notwendigen Schritte teilweise detailliert besprochen:

- Anschaffung des notwendigen Materials (Computer mit Internetanschluss und der üblichen Software, Scanner, eventuellein internes Netzwerk und ein Dossierverwaltungsprogramm).
- Anmeldung bei IncaMail, Identitätsnachweis gegenüber der Post als Betreiberin von IncaMail.
- Installation und Benützung der Client-Software (eGovLink, Outlook-Plug-In, massgeschneiderte Lösung).
- Verfassen von Nachrichten, das heißt auch: Einfügen von externen Dokumenten (auch Scans), korrektes Signieren, etc.
- Organisation des Sendungs-Workflows und des Dokumentenmanagements.
- Erlernen und Umsetzen der notwendigen Sicherheitsmassnahmen.

V. Zukunftsmusik oder Realität?[^]

[Rz8] Nacheinem kurzen Überblick über die bisherige technische und rechtliche Entwicklung werden diejenigen Etappen angesprochen, welche noch anstehen: Zuerst muss das Bundesgerichtsgesetz in Kraft treten, dann müssen sich Anwälte finden, die erste Fälle digital abwickeln möchten.

VI. Ist es unausweichlich? – Perspektiven[^]

[Rz9] Die elektronische Kommunikation mit Behörden entspricht einem Bedürfnis der Praxis, und zwar nicht nur im Verhältnis zu Gerichten, sondern auch zu anderen Behörden. In Österreich wurde schon vor einigen Jahren ein System für die elektronische Kommunikation zwischen Anwälten und Gerichten eingeführt; heute wird bereits mehr als die Hälfte des diesbezüglichen Rechtsverkehrs digital abgewickelt.

[Rz10] Zum Schluss wird die Frage gestellt, ob sich in der Anwaltschaft eine Zweiklassengesellschaft entwickeln könnte: die eine digital vernetzt, die andere nicht. Dies wird insoweit in Betracht gezogen, als der elektronische Rechtsverkehr den vernetzten Anwälten tatsächlich einen Produktivitätsvorteil verschafft. Dies ist jedoch gar nichts Neues, wenn man an den Kontrast zwischen den herkömmlichen und den digitalen Recherchemöglichkeiten denkt.

[Rz11] Aus den vielen Vorteilen, welche die digitale Technik mit sich bringt, wird die Schlussfolgerung gezogen, dass über kurz oder lang die nicht vernetzten Anwälte verschwinden werden.

Lic. iur. Christoph Bloch ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Bundesamtes für Justiz.

Dieser Artikel ist eine Zusammenfassung des französischsprachigen Referates von Lucien Lazzarotto an der Tagung für Informatik und Recht 2006: Lucien Lazzarotto, La communication électronique avec le tribunal au dupoint de vue de l'avocat, in: Jusletter 11. Dezember 2006.

Rechtsgebiet: E-Government
Erschienenin: Jusletter11.Dezember2006
Zitiervorschlag: ChristophBloch,ElektronischeKommunikationmitGerichtenausderSichtdesAnwalts,in:Jusletter11.Dezember
2006
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=5224>